



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 359 (Rezension / *Review*, 2019)

**Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate
Academiae Scientiarum Berolinensis et
Brandenburgensis editae XII 4,4, hg. v. Dimitris
Bosnakis, Klaus Hallof (Berlin 2018)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 136,
2019, 514–515**

© De Gruyter Verlag (Berlin) mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.degruyter.com/view/journals/zrgg/zrgg-overview.xml>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>
<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Anzeigen

Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinen-sis et Brandenburgensis editae, volumen XII: Inscriptiones Insularum maris Aegaei praeter Delum, Fasciculus IV: Inscriptiones Coi, Calymnae, Insularum Milesiarum, Pars IV: Inscriptiones Coi Insulae (Tituli Sepulcrales Demoroum, Varii, Incerti, Alieni) et Insularum Milesiarum, ediderunt Dimitris Bosnakis/Klaus Hallof. De Gruyter, Berlin 2018. VI, 1043–1292, i–vi Seiten, 9 Taf., ISBN 978-3-11-060168-8

Das Jahrhundertunternehmen der Inschriften aus Kos nähert sich mit dem vorliegenden Teil-Faszikel 4,4 der Vollendung. Unmittelbar (und ohne Vorwort) an Paginierung und Nummerierung an IG XII 4,3 (aus 2016)¹⁾ anschließend sind nun die außerhalb des Stadtgebiets von Kos gefundenen Grabinschriften (Nr. 3054–3329), Varia (3330–3447), Graphiti (3448–3519), Incerta (3520–3614), nicht identifizierbare *frusta* (3615–3839) und auf der Insel gefundene auswärtige Texte (3840–3867) systematisch gesammelt und publiziert. Die Indices des gesamten Materials aus Kos fehlen noch, ebenso die Inschriften der Insel Kalymna. Den Abschluss des anzuzeigenden Bandes bilden, gleichsam als Unter-Teilfaszikel, die wenigen auf den zu Milet gehörigen Inseln Leros, Lepsia (Lipsi) und Patmos gefundenen Inschriften (Kapitel XVII–XIX, Nr. 3868–3932). Sie gebrauchen, im Gegensatz zum dorischen Dialekt der Koer, den ionischen. Außerdem unterstehen sie der griechischen und nicht, wie Milet, der türkischen Altertumsverwaltung und fallen deshalb (wenig sinnvoll) in die Kompetenz der Berliner. Dieser Miniaturfaszikel ist mit einem eigenen Vorwort, Landkarten und *fasti* der Inseln, Indices und einem Tafelteil versehen und in sich geschlossen. In gleicher Weise soll auch Kalymna behandelt werden (S. 1255).

Wie schon aus der Übersicht hervorgeht, besteht der in gewohnter Gewissenhaftigkeit redigierte Band zum großen Teil aus „Resteverwertung“. Er zeigt, wie vielleicht kein anderer Band, Glanz und Elend der Arbeit an epigraphischen Corpora: Muss wirklich jeder antike Stein, der einen Buchstaben trägt, oder jede Grabinschrift, in der nicht einmal ein Name erhalten ist, mit gleicher Sorgfalt wie Texte von höchster Aussagekraft behandelt werden? Diese Klage über einen gewissen Leerlauf wagt der Rezensent nur deshalb zu äußern, da der Band – aus juristischer Sicht – auch echte Kleinodien enthält.

Um mit einem solchen zu beginnen, sei auf Nr. 3300 hingewiesen: *Caput ex testamento Cossinae Tertyllae*, 18 Zeilen eines erst 2013 gefundenen, bisher unedierten lateinischen Textes aus dem 1. Jh. n. Chr. Die Z. 3 fährt fort: *civitati Coon patria[eme] [ae domum meam pat[er]nam quae est in ea civi[ta]te ... [conlocari volo u]ti [ex fa]e[n]or[e] ... [dari volo e]x [d]ote sum [mam publice faenerari] [usu]ramque erogari [in refecionem eius] [domus uti filios nepo]s [te]s posterosque sibi* ---. Die Erblasserin drückt ihren Wunsch aus, das ihr gehörige väterliche Stadthaus der Polis zuzuwenden zu dem Zweck, *faenus* zu erzielen. Damit können nur Miet-einnahmen gemeint sein, die zu einem im fragmentarischen Text nicht mehr ersichtlichen öffentlichen Zweck zu verwenden seien. Außerdem wünscht sie, dass ein Teil ihrer *dos* verzinslich anzulegen sei, um das Haus instand zu halten. Das Haus selbst

¹⁾ Tituli sepulcrales urbani, angezeigt von G. Thür, ZRG RA 135 (2018) 848–849. Zu früheren Teilen des Faszikels IV s. dens., ZRG RA 129 (2012) 950–952 und 132 (2014) 557–558.

bleibt im Eigentum der Familie. Dass die Dame im väterlichen Haus *sacra familiaria* einrichten wollte, so die Herausgeber, scheint mir aus der Erwähnung der Nachkommen (Z. 17–18) nicht unbedingt hervorzugehen. Der Zweck dieser ‚Stiftung‘ bleibt unklar. Der Text verdient jedenfalls größtes Interesse in der neu entbrannten Diskussion um die Praxis der Testamente in den römischen Provinzen²⁾.

Insgesamt sind in dem speziellen Abschnitt „Testamenta“ (3299–3305) – formal richtig – mehrere Rechtsinstitute zusammengefasst: Neben der soeben betrachteten Nr. 3300 (bisher unediert) gehört auch 3299 (wohlbekannt) zu den Stiftungen, 3301 enthält Einzelverfügungen. In 3302 (wieder Erstedition, leider fragmentarisch) ist der Kaufvertrag (ὄνῃ, Z. 9) über die Grabstätte mit publiziert; so wie 3303, eine Verfügung über die Grabplätze in einem Heroon (mit Strafsumme bei Zuwiderhandeln), könnte sie auch unter die schlichten Grabinschriften aufgenommen werden. 3304–5 enthält die wichtige Mitteilung, dass die Abschrift der Verfügungen im *chreophylakion* archiviert wurden.

Die nach Fundorten und dort wiederum nach Gestalt des Inschriftenträgers geordneten Grabinschriften geben in der Regel nur onomastische Aufschlüsse. 3133 und 3182 sind keine „Grabinschriften“, sondern Grenzsteine (*horoi*) von Grabstätten (3422, 3930 Pendants für christlicher Sakralbezirke; 3897 Grenzziehung). 3144 belegt einen „Eigentümer eines Grundstücks in Erbpacht“ (δεσπότης τοῦ ἐνβαθρικοῦ χωρίου). Ganz selten sind, so wie in 3303, Sanktionen gegen Fehlbelegung oder Veräußerung der Grabstätte in die Texte aufgenommen (3243, 3424 christlich: Verfluchung; 3855, 3856, 3886 Mult – im Gegensatz zu dem im nahen kleinasiatischen Festland verwendeten Formular). Um beim Irrationalen zu bleiben, sei auf 3400, ein Orakel, und 3401, die 35 lange Zeilen umfassende, wohlbekannte, vorbildlich edierte Fluchtafel hingewiesen.

3573 (2. H. 1. Jh. n. Chr.) belegt einen Arzt, der gleichzeitig Sekretär ἐπὶ τῶν ἐπιστολῶν bei einem römischen Magistrat war, 3418 (5.–6. Jh., christlich) einen *notarios refr(endarios)*, der aus eigenen Mitteln ein *praitorion* zum gerichtlichen und (sonstigen) öffentlichen Gebrauch errichtete. Aus den Texten, die außerhalb von Kos entstanden, aber hier publiziert wurden, ragt besonders das koische Fragment des athenischen Münzgesetzes aus 425–422/1? heraus. Die Herausgeber beschränken sich auf die epigraphisch saubere Editionsarbeit, ohne auf die umfangreiche historische Sekundärliteratur einzugehen. Auf bemerkenswerte Texte von den Milesischen Inseln wurde oben im sachlichen Zusammenhang hingewiesen.

Wien

Gerhard Thür*)

²⁾ S. neuerdings etwa B. Strobel, *Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana*, München 2014; M. Nowak, *Wills in the Roman Empire, A Documentary Approach*, Warschau 2015 (vgl. auch die in *Gephyra* 13, 2016, 153–163 vorläufig mitgeteilten Holztäfelchen aus der Provinz Africa, aus dem 3.–4. Jh.); U. Babusiaux, *Römisches Erbrecht im Gnomon des Idios Logos*, ZRG RA 135 (2018) 108–177; E. Jakab, *Ein fideicommissum aus der Praxis des Javolenus Priscus: D. 36,1,48(46)*, in: *Interpretationes Iuris Antiqui*, Dankesgabe für Shiego Nishimura, hg. v. Th. Finkenauer/B. Sirks, Wiesbaden 2018, 67–84. Der Gebrauch von *volo* ist für die Entwicklung des Fideicommisses interessant. Zu den *capita ex testamento* verweisen die Herausgeber auf CIL III 6998; IX 499; X 114B; XI 6520.

*) gerhard.thuer@oew.ac.at